

Öffentliche Bekanntmachung des Abfallverbandes Rheingau Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund des § 12 der Satzung des Abfallverbandes Rheingau in Verbindung mit den §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Verbandsversammlung am 04. März 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1	2021	2022
Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird		
im Ergebnishaushalt		
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.178.235 €	5.234.359 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.178.235 €	5.234.359 €
mit einem Saldo von	0 €	0 €
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €	0 €
mit einem Saldo von	0 €	0 €
ausgeglichen	0 €	0 €
im Finanzhaushalt		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-307.890€	-280.052€
<u>und dem Gesamtbetrag der</u>		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €	0 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €	0 €
mit einem Saldo von	0 €	0 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
mit einem Saldo von	0 €	0 €
mit einem Zahlungsmittelbedarf (*) der Haushaltsjahre von	-307.890€	-280.052€

festgesetzt.

(*) Der Zahlungsmittelfehlbetrag der Haushaltsjahre 2021 und 2022 ist durch den Bestand der Gebührenausschlagsrücklage in voller Höhe abgedeckt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Haushaltsjahr 2021 nicht veranschlagt. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Haushaltsjahr 2022 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2021 nicht veranschlagt. Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2022 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000€** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000€** festgesetzt.

§ 5

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenze für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Abs. 1 HGO wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **7.000€** festgesetzt. Gemäß § 100 Abs. 1 HGO wird der Geschäftsführer ermächtigt, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von **3.500€** im Einzelfall zu entscheiden. Die weiteren Regelungen des § 100 HGO bleiben unberührt.

Die Erheblichkeitsgrenze für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Abs. 1 HGO wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **7.000€** festgesetzt. Gemäß § 100 Abs. 1 HGO wird der Geschäftsführer ermächtigt, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von **3.500€** im Einzelfall zu entscheiden. Die weiteren Regelungen des § 100 HGO bleiben unberührt.

Walluf, den 04.03.2021

Nikolaos Stavridis

(Bürgermeister und Verbandsvorsteher)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021/2022 des Abfallverbandes Rheingau wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §105 Abs.2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in §4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„Hiermit erteile ich die Genehmigung zur Aufnahme der in §4 der Haushaltssatzung des Abfallverbandes Rheingau

a) für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 500.000,--EUR (i.W.: „fünfhunderttausend“ Euro)

b) für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 500.000,--EUR (i.W.: „fünfhunderttausend“ Euro) gemäß §105 Abs.2 der Hess. Gemeindeordnung (HGO)“.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 22.04.2021 bis einschließlich 03.05.2021 im Rathaus, Mühlstraße 40, 65396 Walluf,

Donnerstag, 22.04.2021

Freitag, 23.04.2021

Montag, 26.04.2021

Dienstag, 27.04.2021

Donnerstag, 28.04.2021

Freitag, 29.04.2021

Montag, 03.05.2021

im Erdgeschoss, Bürgerinformation, Zimmer 10 zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

montags zusätzlich von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Vor dem Hintergrund der Corona Pandemie bitte am Eingang klingeln. Das Exemplar wird Ihnen dann zur Einsichtnahme von der Bürgerinformation zur Verfügung gestellt.

Walluf, den 13.04.2021 Nikolaos Stavridis (Bürgermeister und Verbandsvorsteher)